



Finanzordnung des BSV 1892 e.V.

Präambel:

Nach § 23 der Satzung gibt sich der Verein folgende Finanzordnung.

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungsvorständen entsprechend den Bedürfnissen der Abteilung festgesetzt und erhoben. Sie haben sich an den voraussichtlichen in einem Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben der Abteilung zu orientieren. Dabei ist der vom erweiterten Vereins-Vorstand beschlossene und an die Hauptkasse abzuführende Pauschalbeitrag einzubeziehen.

§ 2 Abführung Pauschalbeitrag

Der Hauptverein erhebt von den Vereinsabteilungen einen Pauschalbeitrag, der sich nach der Mitgliederanzahl der zum 1.1. eines jeden Jahres gemeldeten Abteilungsmitgliedern richtet. Dieser Pauschalbeitrag wird jährlich vom Schatzmeister berechnet und den Abteilungskassenwarten in Rechnung gestellt.

Die Zahlungen sind zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

Über die Höhe des Pauschalbeitrages sowie über Rabatte und Verzugsgebühren entscheidet der erweiterte Vereins-Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 3 Beitragsordnung der Abteilungen

Die Abteilungen geben sich eine ihren speziellen Bedürfnissen entsprechende Beitragsordnung.

Die Abteilungen können Beitragsnachlässe für Schüler, Studenten und sonstige in der Berufsausbildung befindliche oder besonders unterstützungsbedürftige Mitglieder und in sonstigen Ausnahmefällen gewähren. Der an die Hauptkasse abzuführende Pauschalbeitrag wird davon nicht berührt.

§ 4 Umlagen Abteilungen

Zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs der Abteilung, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, dürfen Umlagen beschlossen werden. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr erhoben werden und grundsätzlich nicht mehr als drei Jahresmitgliedsbeiträge betragen.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben werden.

§ 5 Anzeige der Abteilungsbeiträge ans Präsidium

Die vom Abteilungsvorstand festgesetzten Vereinsbeiträge, einschließlich etwaiger für die Abteilung festgesetzter Aufnahmegebühren und Umlagen, sind dem Präsidium anzuzeigen.

§ 6 Abteilungsbeiträge

Die vom Abteilungsvorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge, etwaige Aufnahmegebühren und Umlagen sind den Mitgliedern mit den Zahlungsterminen mitzuteilen.

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB; sie sind fristgerecht und ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Deshalb sind die Mitglieder verpflichtet, der Abteilung ein SEPA-Lastschriftmandat für eine Bankverbindung zu erteilen. Den Mitgliedern, bzw. deren Erziehungsberechtigten ist beim Eintritt gegen Unterschrift bekanntzugeben, dass Vereinsbeiträge und vor Austritt oder Ausschluss beschlossene Umlagen bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen sind, in dem die Mitgliedschaft endet. Der Erziehungsberechtigte hat schriftlich zu bestätigen, dass er für Beiträge und Umlagen des von ihm Vertretenen aufzukommen hat. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung des Abteilungsvorstandes zu vorheriger Startberechtigung für einen anderen Verein nicht von dieser Zahlungsverpflichtung befreit.

§ 7 Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste

Nach § 5 Abs. 7 der Satzung kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist nach mindestens zweimaliger Mahnung, mittels eingeschriebenen Briefes unter Einräumung einer letzten Zahlungsfrist von 4 Wochen, anzukündigen.

Die Streichung wird durch den Abteilungsvorstand beschlossen und braucht nicht bekannt gemacht zu werden.

§ 8 Umlage Hauptverein

Zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Gesamtvereins, der mit dem regelmäßigen Pauschalbeträgen der Abteilungen nicht erfüllt werden kann, dürfen Umlagen beschlossen werden. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr erhoben werden und grundsätzlich nicht mehr als die jährliche Beitragspauschale betragen. Hierüber beschließt die Generalversammlung.

Die Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben werden.

Diese beschlossene Umlage wird vom Schatzmeister den Abteilungskassenwarten in Rechnung gestellt und ist innerhalb der angegebenen Frist an die Hauptkasse abzuführen.

§ 9 Anforderungen an den Kassenbericht

Der Abteilungsvorstand hat die Abteilung in eigener Verantwortung zu leiten und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsbetriebes anzuwenden.

Die Abteilungsvorstände (Kassenwarte) sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Es wird die Führung eines mehrspaltigen Kassenbuches (Amerikanisches Journal) bzw. der Einsatz eines PC mit entsprechendem Programm empfohlen.

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Abteilungsvorstand ein Haushaltsplan erstellt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassenbericht sowie der Haushaltsplan müssen jährlich zusammen mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung, spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres dem Präsidium vorgelegt werden.

Der Schatzmeister des Hauptvereins bestimmt die Richtlinien für die Darstellung eines einheitlichen Jahresberichtes aller Abteilungen.

Die Kassenwarte der Abteilungen sind an die Vorgaben gebunden.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 3 Abs. 8 der Satzung geahndet.

§ 10 Aufgaben Kassenwart

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenwart hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er hat für eine pünktliche Beitragszahlung der Mitglieder Sorge zu tragen und bei Verzug rechtzeitig zu mahnen.

Beitragsschulden verjähren in drei Jahren (§ 195 BGB).

Auf Verlangen des Präsidiums sind die Mitgliederverzeichnisse und die dazugehörigen Buchungsunterlagen dem Schatzmeister des Vereins innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfer

Nach § 18 der Satzung haben die Kassenprüfer das Recht und die Pflicht das Kassenbuch oder die entsprechenden EDV-Unterlagen und die dazugehörigen Anlagen laufend, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer des Hauptvereins können auf Weisung des Präsidiums jederzeit die ordnungsgemäße Kassenführung der Abteilungen überprüfen.

§ 12 Spenden

Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen oder Spendenbescheinigungen zu erteilen. Erlöse aus Werbungen und Spenden müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen.

Auch Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.

§ 13 Kredite

Abteilungen sind nicht berechtigt Kreditverträge abzuschließen. Freiwillige Zahlungen von Mitgliedern an die Abteilungen werden keinesfalls als Kredit anerkannt. Ein Anspruch auf Rückzahlung entsteht nicht.

§ 14 Abschlussbestimmung

In der Finanzordnung wird für Personenbezeichnungen, für die es eine männliche und eine weibliche Form gibt, aus Gründen der Vereinfachung immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine männliche Person.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde auf der Sitzung des erweiterten Vereins-Vorstandes vom 11. November 2013 beschlossen und ersetzt die Finanzordnung vom 17. Juni 2003 und tritt mit Wirkung vom 12. November 2013 in Kraft.

Bestimmungen der Finanzordnung, die der Satzung widersprechen sind nichtig.